

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5909

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

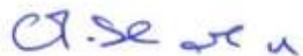
01. Juni 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein / Positivliste investierbarer Staatsanleihen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der ersten Befassung des Finanzausschusses am 5. November 2021 wurde die Bitte vorgebracht, eine Übersicht derjenigen Staaten zusammenzustellen, die den Nachhaltigkeitskriterien des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Finanzierungsstrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein entsprechen. Hiermit übersende ich Ihnen eine beispielhafte Positivliste, die das gängige Staatsanleihe-Anlageuniversum aus EU-Staaten, G8-Staaten sowie der Schweiz und Norwegen umfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlagen

*Anlageuniversum investierbarer Staatsanleihen
unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (FINISHG)*

1. Ausschlusskriterien für Staatsanleihen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein sieht vor (§ 4 Absatz 2 FINISHG), dass der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten ausgeschlossen werden, die

1. in ihrem Rechtssystem die Todesstrafe systematisch anwenden,
2. das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082) oder dieses ersetzende Übereinkommen nicht ratifiziert haben; die fehlende Ratifikation ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde,
3. das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) nicht ratifiziert haben,
4. die in Anlage 1 aufgeführten von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert haben,
5. die in Anlage 2 aufgeführten acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) nicht ratifiziert haben,
6. die folgenden Übereinkommen über Waffensysteme nicht ratifiziert haben:
 - a) Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II, S. 132),
 - b) Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806),
 - c) Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778),
 - d) Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502),
 - e) Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785),
7. bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden,
8. als besonders korrupt eingestuft werden,

9. als nicht ausreichend kooperativ im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Gefahr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft werden,
10. Angriffskriege führen.

2. Mögliches Anlagespektrum Staatsanleihen gem. FINISHG

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien führt bei der Anlage von Finanzvermögen, wie andere übliche Restriktionen im Anlagemanagement auch (z.B. Bonitätsanforderung, Währungsräume und Anlageklassen), zwangsläufig zu einer Einschränkung des Anlageuniversums. Das folgende Beispiel zeigt konkret, welche Auswirkungen die Beachtung der unter FINISHG vorgesehenen Nachhaltigkeitskriterien für das Segment der Staatsanleihen hat. Als Anlageuniversum wurden die EU-Staaten, die G8-Staaten sowie die Schweiz und Norwegen (als bedeutende Währungsräume) betrachtet.

Staat	investierbar
Belgien	ja
Bulgarien	ja
Dänemark	ja
Deutschland	ja
Estland	nein
Finnland	nein
Frankreich	nein
Griechenland	nein
Irland	ja
Italien	ja
Japan	nein
Kanada	ja
Kroatien	nein
Lettland	nein
Litauen	nein
Luxemburg	ja
Malta	ja
Niederlande	ja
Norwegen	ja
Österreich	ja
Polen	nein
Portugal	nein
Rumänien	nein
Russland	nein
Schweden	ja
Schweiz	ja
Slowakei	nein
Slowenien	nein

Spanien	nein
Tschechien	nein
Ungarn	nein
USA	nein
Vereinigtes Königreich	ja
Zypern	nein

Insgesamt zeigt sich, dass knapp die Hälfte der untersuchten Staaten den Nachhaltigkeitsanforderungen gem. FINISHG genügt. Die restlichen Staaten erfüllen mindestens eines der vorgegebenen Kriterien nicht. Die häufigsten Kontroversen ergeben sich im Bereich der Übereinkommen über die Waffensysteme (Streumunition sowie Atomwaffensperrvertrag).

Das obige Beispiel zeigt selbstverständlich nur einen, wenn auch sehr bedeutsamen Teil des weltweiten Staatsanleihe-Spektrums. Unter Zuhilfenahme der unter Punkt 3 aufgeführten Nachweise lassen sich jedoch auch die restlichen Staaten der Welt auf die Einhaltung der FINISH-Kriterien überprüfen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die obige Auswertung eine Momentaufnahme darstellt. Daher ist eine Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien in regelmäßigen Abständen grundsätzlich erforderlich.

Zudem gilt, dass der Verstoß eines Staates gegen die Nachhaltigkeitskriterien nicht gleichzeitig bedeutet, dass damit auch die in diesem Staat ansässigen Unternehmen ausgeschlossen werden. Für Unternehmen gelten eigene Nachhaltigkeitsanforderungen (vgl. § 4 Absatz 3).

3. Nachweise

Folgende Quellen ermöglichen eine Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien für Staaten:

Zu 1.:

[Infos – Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe \(amnesty-todesstrafe.de\)](https://www.amnesty-todesstrafe.de/)

Zu 2.:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en

Zu 3.:

<https://www.cbd.int/information/parties.shtml>

Zu 4.1:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-1&chapter=4&clang=en

Zu 4.2:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-2&chapter=4&clang=en

Zu 4.3:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&clang=en

Zu 4.4:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=en

Zu 4.8:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&clang=en

Zu 4.9:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9&chapter=4&clang=en

Zu 4.11:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=en

Zu 4.15:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en

Zu 5.1:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312174:NO

Zu 5.2:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312232:NO

Zu 5.3:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312243:NO

Zu 5.4:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312245:NO

Zu 5.5:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312250:NO

Zu 5.6:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312256:NO

Zu 5.7:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312283:NO

Zu 5.8:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312327:NO

Zu 6.a):

[Treaties, States parties, and Commentaries - States Parties - Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological \(Biological\) and Toxin Weapons and on their Destruction. Opened for Signature at London, Moscow and Washington. 10 April 1972. \(icrc.org\)](#)

Zu 6.b):

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-3&chapter=26&clang=en

Zu 6.c):

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-5&chapter=26&clang=en

Zu 6.d):

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-6&chapter=26&clang=en

Zu 6.e):

<https://treaties.unoda.org/t/npt>

Zu 7:

<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>

Zu 8:

<https://www.transparency.de/cpi/cpi-2020/cpi-2020-tabellarische-rangliste/>

Zu 9:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_781
<https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased-monitoring-february-2021.html>